

Neue Informationen zur
Sicherheitenfreigabe

Ausgabe 3,
März 2015

Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

pwc

Sicherheitenfreigabe nach Ausreichung einer Bürgschaft?

Das Land unterstützt Kreditgeber und Unternehmen bei der Einwerbung neuer Finanzierungen. Es ist daran interessiert, dass sich geförderte Unternehmen nach Gewährung einer Landesbürgschaft unter Verwendung ihrer Sicherheiten selbst finanzieren können.

Freigabe oder Vorrangeinräumung

Eine Freigabe oder Vorrangeinräumung von vereinbarten Sicherheiten durch den Kreditgeber ist möglich, sofern eine Inanspruchnahme des Landes aus der gewährten Bürgschaft nicht zu erwarten ist. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Besichern die betreffenden Sicherheiten das Eigenobligo des Kreditgebers, ist nach den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen eine gesonderte Zustimmung des Landes nicht erforderlich.
- Im Falle einer Freigabe von Sicherheiten, die landesverbürgte Kredite erstrangig unterlegen, entscheidet das Land pragmatisch und schnell.

Vorliegen erhöhten Risikos

Liegt ein erhöhtes Risiko einer Bürgschaftsinanspruchnahme vor, entscheidet das Land nach zweckmäßigem Ermessen. Eine schnelle Rückantwort hierzu ist üblich. Der Kreditgeber kann einen möglicherweise erforderlichen Entscheidungsprozess des Landes durch eine aussagekräftige Einschätzung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers maßgeblich unterstützen.

Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht Kreditgebern und Unternehmen mit Landesbürgschaften seit mehr als 20 Jahren in allen Finanzierungssituationen zur Seite. Kredite in Höhe von insgesamt € 2,2 Mrd. wurden bisher mit Landesbürgschaften begleitet.

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: www.pwc.de/lb-mv

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.